



**Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte
Naturwissenschaften
der Universität Bayreuth**

Vom 15. Januar 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad
 - § 2 Prüfungsberechtigung
 - § 3 Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission
 - § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
 - § 5 Promotionseignungsprüfung
 - § 6 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung
 - § 7 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren und zur Promotionsprüfung
 - § 8 Dissertation
 - § 9 Beurteilung der Dissertation
 - § 10 Prüfungsausschuss
 - § 11 Kolloquium
 - § 12 Gesamtnote der Promotion
 - § 13 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
 - § 14 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 15 Urkunde und Vollzug der Promotion
 - § 16 Einsichtsrecht
 - § 17 Ehrenpromotion
 - § 18 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung
- Anlage 1
- Anlage 2

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften den akademischen Grad eines Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.).
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die in der Diplomprüfung geforderten Leistungen hinausgehen muss.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).
- (4) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften gemäß § 17 den akademischen Grad eines Doktor-Ingenieur ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder technische Leistungen verdient gemacht haben.

§ 2 Prüfungsberechtigung

- (1) Prüfungsberechtigte Lehrpersonen gemäß dieser Promotionsordnung sind die Professoren der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG.
- (2) ¹Prüfungsberechtigte Lehrpersonen im weiteren Sinne gemäß dieser Promotionsordnung sind die prüfungsberechtigten Lehrpersonen nach Abs. 1, ferner die weiteren Hochschullehrer der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sowie die emeritierten Professoren und die Professoren im Ruhestand. ²Auf Vorschlag des Dekans können auch Hochschullehrer anderer Fakultäten der Universität Bayreuth oder anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen zu Prüfern bestellt werden.

§ 3 Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission

- (1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren ist die Promotionskommission zuständig, soweit in dieser Promotionsordnung nicht anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Die Promotionskommission besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden und drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen nach § 2 Abs. 1 sowie einem promovierten Angehörigen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät für An-

gewandte Naturwissenschaften, der Hochschullehrer sein muss. ²Die Mitglieder der Promotionskommission werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt. ³Ausnahmsweise können auf Vorschlag des Dekans entsprechende Mitglieder der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik oder der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth oder anderer deutscher Universitäten in die Promotionskommission gewählt werden. ⁴Vorsitzender der Promotionskommission ist der Dekan; er leitet die Sitzungen der Promotionskommission und führt die laufenden Geschäfte.

- (3) ¹Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Die Entscheidungen der Promotionskommission sind dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitzuteilen. ²Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (6) ¹Die erweiterte Promotionskommission setzt sich aus den Mitgliedern der Promotionskommission und sämtlichen prüfungsberechtigten Lehrpersonen im weiteren Sinne der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften zusammen. ²Die erweiterte Promotionskommission ist auf Antrag eines Mitglieds innerhalb von zwei Wochen einzuberufen; sie ist zuständig nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 und Abs. 6 sowie § 17 Abs. 3. ³Vorsitzender ist der Dekan. ⁴Die Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

¹Für die Zulassung zum Promotionsverfahren muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muss die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung besitzen.
2. Er muss ein fachbezogenes wissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen haben; Regelabschluss ist die universitäre Diplomprüfung oder die Masterprüfung in einem stärker forschungsorientierten Masterstudiengang. Zum Promotionsverfahren werden auch Bewerber zugelassen, die die Abschlussprüfung in einem einschlägigen Diplomstudien-

gang an einer Fachhochschule mit einer Gesamtnote besser als 2,0 abgelegt und dabei die Regelstudienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschritten haben.

Die Promotionskommission kann auch Studienabschlüsse in verwandten Fächern als ausreichende Voraussetzung zur Promotion anerkennen. In diesem Fall muss der Dekan formal feststellen, dass das Thema der Dissertation auf dem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet der Fakultät liegt; ferner kann die Promotionskommission die Anerkennung von der Erbringung zusätzlicher Leistungen aus den Ingenieurfächern des Hauptstudiums der Fakultät, in der Regel im Umfang von etwa zwölf Semesterwochenstunden, abhängig machen.

Die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt im Übrigen nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

Auf Antrag des Bewerbers kann die Promotionskommission vorab über das Vorliegen eines geeigneten Studienabschlusses entscheiden.

3. Er muss eine Promotionseignungsprüfung erfolgreich absolvieren. Von der Promotionseignungsprüfung kann auf Antrag abgesehen werden, wenn auf Grund der Umstände des Einzelfalls davon auszugehen ist, dass der Bewerber die zu erbringenden Promotionsleistungen erfolgreich bewältigen kann.
4. Der Bewerber darf sich nicht bereits einer einschlägigen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ohne Erfolg unterzogen haben.
5. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren muss von einer im Sinne von § 2 Abs. 1 prüfungsberechtigten Lehrperson nach einem Beratungsgespräch mit dem Bewerber befürwortet werden (Betreuungszusage).

²Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich beim Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen. ³Das Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

§ 5

Promotionseignungsprüfung

- (1) In der Promotionseignungsprüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er über die Fachkenntnisse und die wissenschaftliche Befähigung verfügt, die für eine Promotion erforderlich sind.
- (2) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus vier von der Promotionskommission

festzulegenden Teilprüfungen. ²Die Teilprüfungen dienen der Feststellung, ob der Bewerber über die für die Promotion erforderliche wissenschaftliche Befähigung verfügt. ³Der Vorsitzende der Promotionskommission bestellt für jedes Fach einen Prüfer und einen Beisitzer; er setzt die Termine der Prüfungen fest und lädt die Prüfer, die Beisitzer und den Bewerber mit einer Frist von einer Woche zu den Terminen. ⁴§ 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

- (3) ¹Die Teilprüfungen sind mündlich und dauern jeweils etwa eine halbe Stunde. ²Die Prüfungen müssen jeweils mit mindestens 2,0 bestanden werden. ³Die Bewertung der Leistungen erfolgt durch jeden Prüfer für das von ihm geprüfte Fach. ⁴Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. ⁵Der Dekan erteilt dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁶Über jede Teilprüfung wird ein Protokoll erstellt, das vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet wird.
- (4) ¹Bis zu zwei nicht bestandene Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung einer Teilprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Teilprüfung eingereicht werden, sofern der Vorsitzende der Promotionskommission dem Bewerber nicht wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt.
- (5) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterschriebene Bescheinigung.

§ 6

Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

¹Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist über den Dekan schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. fünf gleichlautende Exemplare der Dissertation,
2. eine Erklärung, dass der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
3. eine Erklärung, ob der Bewerber die Dissertation bereits an anderer Stelle eingereicht hat oder die Dissertation von anderer Stelle endgültig abgelehnt worden ist,
4. eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht diese oder eine andere gleichartige Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden hat ,
5. ein tabellarischer Lebenslauf des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt,

6. ein amtliches Führungszeugnis – sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht –, aus dem hervorgehen muss, dass sich der Bewerber nicht durch sein Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat,
7. ein Befürwortungsschreiben des betreuenden Professors mit Vorschlag des Erstgutachters, des Zweitgutachters und des weiteren Prüfers.

§ 7

Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren und zur Promotionsprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zu versagen, wenn die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind. ²Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen, wenn keine Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt ist oder wenn die in § 6 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder wenn der Bewerber sich aufgrund seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.
- (2) ¹Die Promotionskommission soll innerhalb einer angemessenen Frist über die Anträge des Bewerbers entscheiden. ²Die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren und die Zulassung zur Promotionsprüfung teilt der Dekan dem Bewerber mit; im Falle der Ablehnung gilt § 5 Abs. 3 Satz 5 entsprechend.
- (3) ¹Nimmt der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurück, nachdem ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder das Kolloquium begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. ²§ 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. ³Nimmt der Bewerber den Zulassungsantrag vor dem im Satz 1 genannten Zeitpunkt zurück, gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§ 8

Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung des Bewerbers sein und zur Lösung von wissenschaftlichen Problemen beitragen. ²Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. ³Sie muss die erzielten Ergebnisse in angemessener Form darstellen. ⁴Die Arbeit wird in der Regel von einer prüfungsberechtigten Lehrperson betreut; ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht.
- (2) Kann der Betreuer eines Promotionsvorhabens dieses nicht mehr weiter betreuen, so sorgt die Promotionskommission auf Antrag des Bewerbers im Rahmen des Möglichen

für eine Weiterbetreuung der Arbeit.

- (3) ¹Die Dissertation muss unterschrieben und in Maschinschrift vorgelegt werden; sie muss gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine deutsche sowie eine englische Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft geben. ²Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. ³Das Deckblatt der eingereichten Arbeit ist entsprechend dem Muster der Anlage 1 zu gestalten.
- (4) ¹Bereits veröffentlichte Arbeiten können nicht als Dissertation verwendet werden; die Promotionskommission kann hiervon im Einzelfall eine Ausnahme zulassen. ²In diesem Fall kann mit Zustimmung der Promotionskommission anstelle der maschinengeschriebenen Exemplare die entsprechende Anzahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten.
- (5) ¹Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. ²In Ausnahmefällen kann die Promotionskommission dem Bewerber gestatten, sie in einer anderen als der deutschen Sprache vorzulegen. ³In diesem Falle ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 9

Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Nach der Zulassung zur Promotionsprüfung bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich einen Erstgutachter und einen Zweitgutachter. ²Als Erstgutachter und Zweitgutachter können Professoren der Universität Bayreuth und anderer deutscher oder ausländischer Universitäten und die weiteren Hochschullehrer der Fakultät bestellt werden. ³Der Erstgutachter muss eine prüfungsberechtigte Lehrperson nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sein. ⁴Der Betreuer des Promotionsvorhabens soll als Erstgutachter bestellt werden.
- (2) ¹Jeder Gutachter gibt innerhalb einer angemessenen Frist ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung vor. ²Jeder Gutachter bewertet die Dissertation und erteilt ein Prädikat nach folgendem Schema:
- sehr gut = 1 = eine besonders anzuerkennende Leistung;
gut = 2 = eine die durchschnittlichen Anforderungen überragende Leistung;
befriedigend = 3 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
unzulänglich = 4 = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr

brauchbare Leistung.

³Die Verwendung der Zwischenprädikate

noch sehr gut = 1,5

und

noch gut = 2,5

ist zulässig.

⁴In besonderen Fällen kann „eine ganz hervorragende Arbeit“ für eine Auszeichnung vorgeschlagen werden.

⁵Die Note der Dissertation ist das arithmetische Mittel der den von den Gutachtern erteilten Prädikaten entsprechenden Einzelnoten.

- (3) ¹Die Promotionskommission bestellt einen dritten Gutachter, welcher Professor der Universität Bayreuth oder einer anderen deutschen oder ausländischen Universität sein muss, wenn die beiden Gutachter in ihren Vorschlägen um mehr als eine Note in der Bewertung abweichen. ²Die Promotionskommission kann weitere Gutachter bestellen, wenn ein Gutachter die Bestellung eines dritten Gutachters vorschlägt, oder sofern es die Promotionskommission für erforderlich hält, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten. ³Diese weiteren Gutachter müssen prüfungsberechtigte Lehrpersonen gem. § 2 Abs. 1 oder 2 sein. ⁴Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Der Dekan setzt die Dissertation und die Gutachten bei bis zu fünf Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission in Umlauf. ²Für die Mitglieder der erweiterten Promotionskommission liegt bis zum Abschluss des Umlaufverfahrens ein Exemplar der Dissertation und der Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme aus. ³Jedes Mitglied der erweiterten Promotionskommission kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder die Einberufung der erweiterten Promotionskommission verlangen. ⁴Wird die Einberufung der erweiterten Promotionskommission nicht verlangt, so entscheidet nach Abschluss des Umlaufs, der nicht länger als sechs Wochen dauern soll, die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Gutachten und eventuell eingegangener Stellungnahmen über die Bewertung der Dissertation; andernfalls trifft die erweiterte Promotionskommission diese Entscheidung. ⁵Wird die Dissertation mit dem Prädikat „befriedigend“ oder einem besseren Prädikat bewertet, so ist sie angenommen, wird sie mit dem Prädikat „unzulänglich“ bewertet, so ist sie abgelehnt. ⁶Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation teilt der Dekan dem Bewerber mit.
- (5) ¹Ist die Dissertation abgelehnt, so kann der Bewerber innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntgabe der Ablehnung eine neue Dissertation vorlegen. ²Für das weitere Verfahren gelten die Abs. 1 bis 4. ³Wenn der Bewerber innerhalb der in Satz 1 genannten Frist keine neue Dissertation vorlegt oder auch die neue Dissertation abgelehnt wird, ist

das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; § 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

- (6) ¹Die Promotionskommission oder erweiterte Promotionskommission kann dem Bewerber eine Dissertation, die abgelehnt werden müsste, zur Umarbeitung zurückgeben. ²Der Bewerber kann in diesem Fall anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. ³Er muss die umgearbeitete oder die neue Dissertation innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist vorlegen. ⁴Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 4. ⁵Wenn der Bewerber die umgearbeitete oder die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die umgearbeitete oder die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.
- ⁶§ 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) ¹In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 11) vor dem Prüfungsausschuss statt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. Eine prüfungsberechtigte Lehrperson nach § 2 Abs. 1, die nicht Gutachter sein darf, als Vorsitzender.
 2. die Gutachter,
 3. eine weitere prüfungsberechtigte Lehrperson im Sinne des § 2 Abs. 2.
- ³Ist ein Gutachter im Sinne der Nummer 2 verhindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird, sofern dadurch weniger als zwei Gutachter mitwirken, für ihn eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson im Sinne des § 2 Abs. 2 zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt.
- (2) ¹Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Promotionskommission unverzüglich nach Annahme der Dissertation bestellt. ²Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird dem Bewerber mitgeteilt.

§ 11 Kolloquium

- (1) ¹Das Kolloquium ist eine kollegiale Einzelprüfung. ²Sie ist eine wissenschaftliche Aus-

sprache, die zeigen soll, ob der Bewerber sein Arbeitsgebiet und weitere davon berührte Fachgebiete vertieft beherrscht sowie moderne Entwicklungen seines Faches kennt.

- (2) ¹Der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Bewerber werden vom Dekan schriftlich zum Kolloquium eingeladen. ³Die Einladung des Bewerbers muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin des Kolloquiums erfolgen. ⁴Die Promotionskommission kann im Einvernehmen mit dem Bewerber die Ladungsfrist verkürzen.
- (3) ¹Das Kolloquium wird durch einen etwa 20 Minuten dauernden hochschulöffentlichen Vortrag eingeleitet; die Promotionskommission kann weitere Personen als Zuhörer zulassen. ²Das anschließende wissenschaftliche Gespräch dauert etwa 60 Minuten und ist nicht öffentlich. ³Das Kolloquium wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. ⁴Nicht dem Prüfungsausschuss angehörende Mitglieder der Promotionskommission und der erweiterten Promotionskommission sowie prüfungsberechtigte Lehrpersonen im weiteren Sinne können am wissenschaftlichen Gespräch als Zuhörer teilnehmen. ⁵Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Fragen aufgrund der Regelung nach Satz 4 anwesender Lehrpersonen zulassen; er sorgt für einen angemessenen Anteil der Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Prüfungszeit.
- (4) ¹Die Benotung des Kolloquiums erfolgt nach gemeinsamer Aussprache der Mitglieder des Prüfungsausschusses und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 9 Abs. 2. ²Wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf eine Note einigen, legen sie diese als Note des Kolloquiums fest. ³Wenn sie sich nicht einigen können, wird die Note des Kolloquiums als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Mitglieder des Prüfungsausschusses errechnet. ⁴Erreicht ein Bewerber im Kolloquium nicht mindestens das Prädikat „befriedigend“ (3,00), so ist das Kolloquium nicht bestanden.
- (5) ¹Über den Gang des Kolloquiums ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Tag des Kolloquiums,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Prüfer,
 3. den Namen des Bewerbers,
 4. den Gegenstand der Prüfung,
 5. die Noten des Kolloquiums.
- ³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Prüfern zu unterzeichnen.
- (6) ¹Der Bewerber kann das nicht bestandene Kolloquium einmal wiederholen. ²Der An-

trag auf Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens des Kolloquiums dem Dekan vorliegen. ³In besonderen Ausnahmefällen kann die Promotionskommission eine zweite Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums zulassen; ein hierauf gerichteter Antrag des Bewerbers muss dem Dekan innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des wiederholten Nichtbestehens des Kolloquiums vorliegen. ⁴Das Promotionsverfahren ist ohne Erfolg beendet, wenn der Bewerber den Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb der in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen stellt oder die Promotionskommission eine zweite Wiederholung des Kolloquiums nicht zulässt oder der Bewerber das Kolloquium auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht; § 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

- (7) ¹Wenn der Bewerber zu dem Termin des Kolloquiums nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt, muss er die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt dem Dekan unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit des Bewerbers kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Hat der Bewerber die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten, so bestimmt der Dekan gemäß Abs. 2 einen neuen Termin. ⁴Wenn der Bewerber die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht unverzüglich gemäß Satz 1 anzeigt und glaubhaft macht oder diese Gründe zu vertreten hat, gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet; § 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 12

Gesamtnote der Promotion

- (1) Ist das Kolloquium bestanden, stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der einfachen Note des Kolloquiums geteilt durch drei. ²Es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. ³Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:
- | | |
|--------------------|------------------------------|
| 1,00 bis 1,50 | = magna cum laude (sehr gut) |
| über 1,50 bis 2,50 | = cum laude (gut) |
| über 2,50 bis 3,00 | = rite (befriedigend). |

⁴Wenn

- alle Gutachten die Arbeit mit dem Prädikat "sehr gut" bewertet haben und
- mindestens eines der Gutachten die Arbeit für eine Auszeichnung vorgeschlagen

hat und

- mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses das Kolloquium mit 1,0 bewertet haben und
- mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Auszeichnung der Arbeit befürworten,

wird das Gesamtprädikat "summa cum laude (mit Auszeichnung)" verliehen.

- (3) Die Gesamtnote sowie die Note der Dissertation sind dem Bewerber im Anschluss an das Kolloquium vom Prüfungsausschussvorsitzenden mündlich zu eröffnen.
- (4) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Zwischenbescheid. ²Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 13

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Hat der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht, so erklärt die Promotionskommission die Doktorprüfung für nicht bestanden; ist das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen, so stellt sie dieses ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zwischenbescheids über das Ergebnis der bestandenen Prüfung bzw. der Urkunde bekannt, so zieht die Promotionskommission diese ein.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren oder zur Promotionsprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des schriftlichen Zwischenbescheids bzw. der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.
- (4) ¹Im Übrigen richtet sich die Rücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren, die Rücknahme der Zulassung zur Promotionsprüfung und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist die Promotionskommission.
- (5) In den Fällen der Abs. 1, 2 und 4 muss dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber muss die mit dem betreuenden Professor abgestimmte endgültige Fassung der Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen.
- (2) Zu diesem Zweck muss der Bewerber innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung des Zwischenbescheides über das Ergebnis der bestandenen Prüfung 40 Pflichtexemplare in Buch- und Fotodruck unentgeltlich beim Dekan abliefern.
- (3) ¹Anstelle der in Abs. 2 genannten Pflichtexemplare kann der Bewerber im Einvernehmen mit dem betreuenden Professor die Verbreitung der Dissertation
 - über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren nachweisen oder
 - durch Online-Veröffentlichung auf dem OPUS-Dokumentenserver der Universitätsbibliothek Bayreuth sicherstellen.

²Das Deckblatt der Endfassung der Dissertation soll entsprechend der Anlage 2 gefasst werden. ³Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Verlegers über die Höhe der Auflage bzw. einer Bestätigung der Universitätsbibliothek über die Online-Veröffentlichung und unentgeltliche Ablieferung von sechs Exemplaren der Publikation in Buch- und Fotodruck beim Dekan zu erbringen.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 muss der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (5) Die Promotionskommission kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers verlängern.
- (6) ¹Versäumt der Bewerber die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte. ²§ 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (7) In den Fällen des Abs. 3 erster Spiegelstrich kann der Dekan die Ablieferungsfrist als eingehalten ansehen, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Verlegers die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheinen.

§ 15

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Sind die in § 14 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus.
- (2) Steht der Inhalt der Dissertation im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Patentanmeldung, kann der Dekan auf Antrag des Bewerbers die Publikation der abgelieferten Pflichtexemplare der Dissertation um bis zu drei Monate verzögern, ohne dass der Vollzug der Promotion berührt wird.
- (3) ¹Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote. ²Sie wird vom Dekan und vom Präsidenten der Universität Bayreuth unterzeichnet. ³Das Datum der Urkunde ist das Datum der mündlichen Prüfung.
- (4) ¹Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 16

Einsichtsrecht

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Bewerber Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. ²Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Ehrenpromotion

- (1) ¹Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen nach § 2 Abs. 1 einzuleiten. ²Der Antrag ist an den Dekan zu richten.
- (2) ¹Der Fakultätsrat bittet fachlich zuständige Professoren, von denen mindestens drei anderen deutschen Universitäten angehören sollen, um Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. ²Wenn die Gutachten vorliegen, leitet der Dekan den Antrag und die Gutachten den Mitgliedern des Fakultätsrates und allen prüfungsberechtigten Lehrpersonen im weiteren Sinne zu. ³Diese können innerhalb eines Monats nach dem Zugang der in Satz 2 genannten

Unterlagen eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

- (3) ¹Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. ²Der Beschluss des Fakultätsrats setzt einen Antrag der erweiterten Promotionskommission voraus. ³Er erfolgt unter Würdigung der Gutachten, etwaiger Stellungnahmen gemäß Abs. 2 Satz 3 und des Antrages der erweiterten Promotionskommission.
- (4) ¹Präsident und Dekan vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

§ 18

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Bewerber, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen.
- (2) Für Bewerber, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren im Sinne des § 6 der Vorläufigen Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 20. Januar 1998 (KWMBI II S. 205) in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. März 2000 (KWMBI II S. 656) gestellt haben, gelten bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens weiterhin die Regelungen der Vorläufigen Promotionsordnung.
- (3) Für Bewerber, die entsprechend einer Bestätigung ihres betreuenden Professors zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Promotionsordnung bereits an ihrer Dissertation gearbeitet haben, finden bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens die Regelungen der Vorläufigen Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 20. Januar 1998 (KWMBI II S. 205) in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. März 2000 (KWMBI II S. 656) Anwendung, wenn dies innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung vom Promovenden beantragt wird.
- (4) ¹Bewerber, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung nach § 5 der Vorläufigen Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 20. Januar 1998 (KWMBI II S. 205) in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. März 2000 (KWMBI II S. 656) (a.F.) gestellt haben, gelten als Bewerber im Sinne des Abs. 1. ²Für die Durchführung der Promotionseignungsprüfung finden die Vorschriften

des § 5 a.F nur dann Anwendung, wenn diese eine für den Bewerber günstigere Regelung vorsehen.

- (5) Die Vorläufige Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 20. Januar 1998 (KWMBI II S. 205) in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. März 2000 (KWMBI II S. 656) tritt vorbehaltlich der Regelungen in den Abs. 2 bis 4 außer Kraft.

Anlage 1

(Titel der Dissertation)

Der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften
der Universität Bayreuth
zur Erlangung der Würde eines
Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.)
vorgelegte Dissertation

von

(Akademischer Grad) (Name)

aus

(Geburtsort)

Erstgutachter: *(Name des Erstgutachters) *)*
Zweitgutachter: *(Name des Zweitgutachters) *)*

Lehrstuhl *(Name des Lehrstuhls)*
Universität Bayreuth
(Jahr)

*) Die Gutachter werden –auf Vorschlag des betreuenden Professors- von der Promotionskommission bestellt; bei Beantragung der Zulassung zum Promotionsverfahren deshalb ohne Eintrag

Anlage 2**(Titel der Dissertation)**

Von der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften
der Universität Bayreuth
zur Erlangung der Würde eines
Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.)
genehmigte Dissertation

vorgelegt von

(Akademischer Grad) (Name)

aus

(Geburtsort)

Erstgutachter: *(Name des Erstgutachters)*
Zweitgutachter: *(Name des Zweitgutachters)*
Tag der mündlichen Prüfung: *(Tag. Monat Jahr)*

Lehrstuhl *(Name des Lehrstuhls)*
Universität Bayreuth
(Jahr)

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 19. Dezember 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 15. Januar 2008, Az.: A 3524 - I/1.

Bayreuth, 15. Januar 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. Januar 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Januar 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Januar 2008.